

Wohnungswesen

Postanschrift: Heustraße 1, 70174 Stuttgart

Sitz der Dienststelle:
 Hospitalstraße 8, 70174 Stuttgart

E-Mail: wohnbauforderung@stuttgart.de
www.stuttgart.de/wohnbauforderung

Übersicht 2018/2019
Einkommensgrenzen* für Mietwohnungen für mittlere Einkommensbezieher

Richtlinien Mietwohnungen für mittlere Einkommensbezieher	Einkommensgrenze
Bezugsgröße	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zum Landesprogramm Wohnungsbau BW in der zuletzt geltenden Fassung
Abzüge von der Bezugsgröße	Aktuell: - 15 %
Zuschläge für jeden weiteren Haushaltsangehörigen (ab der 3. Person)	Aktuell: 9.000 Euro
= Berechnungsbasis für Einkommensgrenze MME	Jeweilige Einkommensgrenzen allgemeiner Sozialmietwohnungen des Landes
Abschlag für 1-Personen-Haushalte	- 30 %
Zuschlag zur Berechnungsbasis	7.500 Euro

Für **2018** ergeben sich auf der Basis der Bezugsgröße von 57.000 Euro folgende Einkommensgrenzen* und Beispiele für Bruttojahreseinkommen (bei Haushalten mit einem Arbeitnehmer):

Mietwohnungen für mittlere Einkommensbezieher		Einkommensgrenzen*
Haushaltsgröße		Beträge in Euro
1 Person	Einkommensgrenze	41.415
	Bruttojahreseinkommen	42.415
2 Personen	Einkommensgrenze	55.950
	Bruttojahreseinkommen	56.950
3 Personen	Einkommensgrenze	64.950
	Bruttojahreseinkommen	65.950
4 Personen	Einkommensgrenze	73.950
	Bruttojahreseinkommen	74.950
5 Personen	Einkommensgrenze	82.950
	Bruttojahreseinkommen	83.950
6 Personen	Einkommensgrenze	91.950
	Bruttojahreseinkommen	92.950
7 Personen	Einkommensgrenze	100.950
	Bruttojahreseinkommen	101.950

Hinweis:
 Einkommensgrenze + Werbungskosten (mindestens Werbungskostenpauschale, aktuell 1.000 Euro je Arbeitnehmer) = zulässiges Bruttojahreseinkommen

*gültig ab 3.4.2018